

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Gerolzhofen**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Gerolzhofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

(1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- 1) Neubau eines Rechen- und Sandfanggebäudes mit Rechen-Sandfang-Kompaktanlage mit Abbruch des Langsandfangs, Erneuerung des Zu- und Ablaufgerinnes und Bau eines Schachts im Zulaufbereich,
- 2) Toranlage an der Kläranlage,
- 3) Erneuerung des Brauchwasserbrunnens (Überbohren des vorhandenen Filterrohres; Erneuerung der Brunnenpumpe mit Steigleitung und Armaturen),
- 4) Erneuerung der Fällmittelstation,
- 5) SBR-Anlage: Austausch der Belüfterplatten,
- 6) SBR-Anlage:
  - a) Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes,
  - b) neue Verdichter einschl. Armaturen und interner Verrohrungen,
  - c) Verrohrung zu den SBR-Reaktoren,
  - d) Steuerung der SBR-Anlage,
  - e) Rückbau von Leitungen/Armaturen/Verdichter.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen; bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung anteilmäßig.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.177.125,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche      0,14 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche          2,36 €.

<sup>2</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerolzhofen, 13.12.2023  
Stadt Gerolzhofen  
gez.  
Wozniak,  
Erster Bürgermeister

Vermerk:

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung vom 13.12.2023 wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 13.01.2024, Nr. 1, amtlich bekanntgegeben. Die Satzung ist am 14.01.2024 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 31.01.2024

VGem Gerolzhofen

gez. Lang